Anständiger Habit und unflätiges Gewand

Autor(en): **Fluri, Ad.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **12 (1908-1909)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-110994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anständiger Habit und unflätiges Gewand.

Bei den Kapitelsvisitationen des Jahres 1688 wurde über den Pfarrer von Reichenbach Johannes Jäger geklagt, „daß er gebiette und haben wölle, dass die mannßpersohnen mit dägen, die alten weibßpersohnen mit tüchlenen in den predigen erscheinind, und müßind dise den ganzen tag getüchlet sein, welches unleiden seie".

Gegen diese Klage seiner Pfarrkinder verantwortete sich Joh. Jäger folgendermaßen:

„Waß die manßpersohnen belanget, seie sein absehen diß gsein, daß sy in einem anstendigen und gottshauß gezimlichen habit erscheinind; seie auch hochoberkeitlich gebotten, daß sy mit dägen da erscheinen sollind und nit nur mit käpplenen, (rev.) hirtenhosen, älplerhömlenen und anderem unflätigem gewand, wie sy diß orths gewohnt.

Die weibspersohnen betreffend, seie sein vorschlag anders nit, als das es nach der Apostolischen und wol angestellter gmeinden übung zugehe".

*

Das Tragen eines Seitengewehrs beim Besuch des Gottesdienstes war in der Tat hochobrigkeitlich geboten und wiederholt verlangt worden. So beschloss der Rat am 8. Januar 1580, „denen uff dem land das knüttel und stäcken tragen, wann sy über fel reisend, zů gericht, märit oder kilchen gand, by 2 ℔ bůss [ze verbietten], das söllend die potten, so von der thoufferen wegen ußgesandt werden an die landtsgmeinden, für tragen und mengklichen vermanen, sich eerlich bewert zemachen mit guten syten gweren als manlich, fer und anstendig". (Ratsmanual 399/115; vgl. auch Mandatenbuch II, 448) „Mannspersonen sollen das Seitengewehr tragen zur Predigt, zum Markt, auf den Straßen und vor Audienz", hiess es in einer Verordnung aus dem Jahre 1671.

Der apostolische Brauch, den der Pfarrer anführt, ist I. Korinther XI verzeichnet.

Muri b. Bern. Ad. Fluri.

Einige Segen aus dem Baderbiet (Kt. Aargau).

Verkaufsegen.

Wen man ein Stück Vieh verkaufen will, das es sicher verkaufen kan.

Man muss durch fliesendes waser fahren und 3 Hand voll waser über dasselbe giesen und jedes mahl sprechen es muss ein jederman mir Nach laufen so wahr als Christus taufte im Jordan so war taufte ich auch dich.

Probatum est.

Feuersegen.

Feuer zu bestellen.

1. bist Wilkomen du feuriger Gast,
   greif Nicht weiter als was du magst.

Das zölle ich dir Feuer zu einer buss im Namen gottes des Vaters des Sohns und des hl. Geists.

2. Ich gebiete dir Feuer bey gottes kraft,
   Die alles thut und alles Schaft.